

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (TGO-Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998 und Nr. 26/2002) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Informatik am 9. Juni 2004 folgende Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik vom 27. Oktober 1993 (FU-Mitteilungen Nr. 01/1994) erlassen*):

Artikel I

1. Im **§ 5 Abs. 4 Satz 1** sind nach dem Wort „Prüfungen“ die Wörter „der Diplomprüfung“ einzufügen.

2. Im **§ 5 Abs. 5** entfällt der Satzteil bis zum Semikolon.

3. Im **§ 6 Abs. 1 Satz 1** entfallen die Wörter „Diplom-Vorprüfung und zur“.

4. **§ 6 Abs. 1 Nr. 2** erhält folgende Fassung:

„die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung gemäß § 21 erfüllt.“

5. **§ 7 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen (§ 8)
2. schriftliche Prüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung (Klausuren, § 8 a)
3. die Diplomarbeit (§ 9).

*) Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 00. Juli 2004 bestätigt worden.

6. Es wird ein § 8 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Schriftliche Prüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung (Klausuren)

In den schriftlichen Prüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung (Klausuren) sind schriftliche Lösungen von vorgegebenen Aufgaben in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln zu erarbeiten.“

7. § 17 entfällt.

8. § 18 **Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung** erhält folgende Fassung:

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus folgenden fünf Fachprüfungen:

1. *Algorithmen und Programmierung* mit Teilprüfungen zu
Algorithmen und Programmierung I, II und III

2. *Rechnersysteme* mit Teilprüfungen zu
**Rechnerstrukturen,
Rechnerorganisation und
Physikalisch-Elektrotechnische Grundlagen**

3. *Grundlagen der Informatik* mit Teilprüfungen zu
**Mathematik für Informatiker I und
Grundlagen der Theoretischen Informatik**

4. *Mathematik* mit Teilprüfungen zu
Mathematik für Informatiker II und III

5. *Nebenfach*.

(2) Die Teilprüfungen der Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung werden studienbegleitend erbracht. Jede Teilprüfung wird als Klausur mit einer Dauer von 90 Minuten durchgeführt. Wird in der Fachprüfung des Nebenfachs statt einer Klausur eine mündliche Prüfung durchgeführt, so dauert diese etwa 30 Minuten.

9. § 19 **Abs. 1 Satz 1** erhält folgende Fassung:

„Für jede Fachprüfung wird eine Fachnote aus dem Durchschnitt (arithmetisches Mittel) gemäß §10 Abs (2) der zugehörigen Teilprüfungen gemäß § 18 Abs (1) gebildet. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen und Fachprüfungen mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.“

10. Im **§ 19 Abs. 2** ist folgender Satz 3 anzufügen:

„Eine Ausstellung des Zeugnisses ist erst dann möglich, wenn das erfolgreiche Absolvieren des Soft- und des Hardwarepraktikums sowie der Veranstaltung Anwendungssysteme gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 der Studienordnung nachgewiesen worden ist.“

11. **§ 21 Satz 1 Punkt 2 Unterpunkt A** erhält folgende Fassung:

„sechs Leistungsnachweise in Informatik

- a) Softwaretechnik
- b) Rechnerarchitektur
- c) Entwurf und Analyse von Algorithmen
- d) zwei Seminare, davon eines im Vertiefungsgebiet
- e) (6 SWS) Praktikum oder Projekt „

Artikel II

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Prüfungsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsordnung bereits begonnen waren, werden nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten nach dieser Änderungsordnung oder der bisher geltenden Fassung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik vom 27. Oktober 1993 (FU-Mitteilungen Nr. 01/1994) durchgeführt. Die Wahlentscheidung ist bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieser Änderungsordnung folgenden Semesters zu treffen. Diese Entscheidung ist nicht revidierbar.